

## **Aargauer Kantorei**

### **Statuten 2019**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.*

## **1. Name, Dauer und Sitz**

- 1.1. Unter dem Namen «Aargauer Kantorei» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Aarau.
- 1.3. Der Verein kann Mitglied eines Verbandes oder mehrerer übergeordneter Verbände ähnlicher Zielsetzung sein.

## **2. Zweck**

- 2.1. Der Verein bezweckt, der Aargauer Bevölkerung regelmässig Konzerte mit grossen Oratorien (in der Besetzung: Chor, Solisten und Orchester) auf hohem künstlerischem Niveau an verschiedenen Orten des Kantons zu bieten. Die AGK übernimmt damit eine wichtige Funktion in der Befriedigung kultureller Bedürfnisse der Kantonsbevölkerung. Weiterhin sollen die aufgeführten Werke in Beziehung zu ihrer Entstehungszeit und dem inhaltlichen Kontext präsentiert werden und damit dem Konzertpublikum ein tieferes Verständnis der Musik ermöglicht werden.
- 2.2. Zur Erreichung dieses Zwecks ist der Verein als Konzert-Veranstalter tätig. Zu dieser Tätigkeit gehören unter anderem:
  - Miete von Probelokalen und Konzertorten
  - Intensive Probenarbeit zur Konzertvorbereitung
  - Engagement von professionellen Solisten und Orchestern
  - Breite Konzert-Werbung
  - Verkauf von Konzertkarten und Akquisition von Mitteln zur Finanzierung der Konzerttätigkeit
- 2.3. Zur Erfüllung dieser Zwecke unterhält der Verein einen Chor. Die Mitwirkung der Chormitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Leitung des Chores und die Korrepetition erfolgen durch professionelle Musiker gegen Zahlung eines Honorars. Es werden Orchester engagiert, welche sich auf historisch informierte Aufführungspraxis spezialisieren sowie sich aus professionellen Musikern zusammensetzen. Als Solisten werden schweizweit und international bekannte professionelle Sänger verpflichtet. Die Orchestermusiker sowie die Solisten erhalten für ihre Mitwirkung marktübliche Honorare.
- 2.4. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Gewinn und das Kapital sind ausschliesslich und unwiderruflich den unter 2.2 und 2.3 genannten Zwecken (Vorbereitung und Veranstaltung von Konzerten) gewidmet. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Entschädigungen, weder in Form von Geld noch in Form von anderen geldwerten Leistungen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1. Arten der Mitgliedschaft**

- 3.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passiv-Mitgliedern.
- 3.1.2. Aktiv-Mitglieder sind die dem Chor angehörenden Sänger.

## **Statuten Aargauer Kantorei**

24.8.2019

3.1.3. Passiv-Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Verein verbunden fühlen und seine Konzerttätigkeit regelmässig finanziell unterstützen.

### **3.2. Aufnahme**

3.2.1. Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten oder den Vorstand gerichtet werden.  
Die erstmalige schriftliche Anmeldung zur Mitwirkung an einem Projekt gilt ebenfalls als Beitrittsgesuch.

3.2.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt, ist er nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben.

3.2.3. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

### **3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

3.3.1. Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt und besitzt eine Stimme. Juristische Personen lassen sich durch eine natürliche Person vertreten.

3.3.2. Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen sowie den Jahresbeitrag von Fr. 100.00 zu entrichten.

3.3.3. Aktiv-Mitglieder verpflichten sich, durch ihre Teilnahme an Proben und Konzerten zur erfolgreichen Zweckerfüllung des Vereins beizutragen.  
Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den zur Durchführung der Proben und Konzerte notwendigen organisatorischen Arbeiten.  
Sie entrichten nebst dem Jahresbeitrag einen zusätzlichen Projektbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

3.3.4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge und Projektbeiträge noch zu entrichten. Bereits bezahlte Mitglieder- und Projektbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### **3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages während mehr als eines Jahres trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung
- durch Ausschluss

3.4.2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche dem Zwecke des Vereins zuwiderhandeln oder ihre Pflichten nicht erfüllen. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden.

## **4. Organisation**

### **4.1. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### **4.2. Generalversammlung**

4.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

4.2.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.

## **Statuten Aargauer Kantorei**

24.8.2019

- 4.2.3. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes. Die Wahlen des Vorstandes leitet ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident.
- 4.2.4. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
  - Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
  - Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
  - Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
  - Stellungnahme zum Jahresprogramm für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung
  - Abnahme des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
  - Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden
  - Wahlen
    - des Präsidenten
    - des musikalischen Leiters
    - der übrigen Vorstandsmitglieder
    - der Rechnungsrevisoren
  - Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden ähnlicher Zielsetzung
  - Revision der Statuten
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 4.2.5. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus durch ein Rundschreiben, welches die Traktanden enthält, an die Mitglieder zu erfolgen.
- 4.2.6. Anträge sind schriftlich – vorbehaltlich der Ziffern 6.1. und 6.2. – bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.
- 4.2.7. Neben ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen können auch Vereinsversammlungen abgehalten werden, die aber keine Beschlüsse fassen können.
- 4.3. Vorstand**
- 4.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten
  - dem Kassier
  - dem musikalischen Leiter
  - weiteren Beisitzern.
- 4.3.2. Er wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.3. Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten.
- 4.3.4. Mit Ausnahme des Präsidenten und des musikalischen Leiters, welche von der Generalversammlung bestimmt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst. Über Organisation, Aufgaben und Kompetenzen erlässt der Vorstand ein Reglement.
- 4.3.5. Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 4.3.6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

## **Statuten Aargauer Kantorei**

24.8.2019

- 4.3.7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
  - Aufstellen eines Jahresprogramms. Bei der Zusammenstellung der musikalischen Inhalte stützt er sich auf die Vorschläge des musikalischen Leiters.
  - Vorbereiten der Generalversammlung
  - Abfassen des Jahresberichts zuhanden der Generalversammlung
  - Verwalten des Vereinsvermögens
  - Regelung der rechtsgültigen Unterschriften für den Verein
  - Beschaffen der erforderlichen Mittel und Überwachen deren Verwendung
  - Festsetzen der Projektbeiträge
  - Festsetzen der Honorare der musikalischen Leiter und der zugezogenen Musiker
  - Abschliessen von Verträgen
  - Beschlussfassen über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins (ausserhalb des Budgets) bis zum Betrage von Fr. 5'000.–
  - Vollziehen der Vereinsbeschlüsse
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Ausführen sämtlicher Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

4.3.8. Bei Entscheiden musikalischer Natur ist der musikalische Leiter anzuhören.

### **4.4. Rechnungsrevisoren**

- 4.4.1. Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Stellvertreter auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4.4.2. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- 4.4.3. Mindestens einer der beiden Revisoren soll zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

### **4.5. Beschlussfassung und Wahlen**

- 4.5.1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden – vorbehältlich der Ziffern 6.1. und 6.2. – durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 4.5.2. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **5. Finanzen**

### **5.1. Mittel**

Mittel des Vereins sind:

- Jahresbeiträge der Aktiv- und Passiv-Mitglieder
- Projektbeiträge der Aktiv-Mitglieder
- Gönnerbeiträge
- freiwillige Beiträge und Spenden sowie Schenkungen
- Konzerteinnahmen sowie Produktionsbeiträge der öffentlichen Hand, von Institutionen, Sponsoren und Stiftungen
- weitere Erträge

### **5.2. Budget**

Für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist alljährlich vom Vorstand ein Budget vorzulegen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.

## **Statuten Aargauer Kantorei**

24.8.2019

### **5.3. Rechnungsabschluss**

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### **5.4. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1. Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

### **6.2. Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

### **6.3. Liquidation**

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

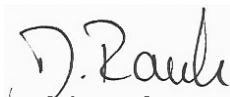
Im Auflösungsbeschluss ist festzulegen, welcher Institution oder Organisation ein allfälliger Aktivenüberschuss zufällt.

### **6.4. Inkraftsetzung der Statuten**

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung 24. August 2019 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Mai 1999, vom 18. Mai 2006 und vom 1. Juni 2017.

Aargauer Kantorei



Dorothee Rauber  
Präsidentin



Heidi Aeschlimann  
Aktuarin

Aarau, 24. August 2019